

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Preßgesetz für das Grossherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1832

Commissionsbericht über die Änderungen der ersten Kammer in den zwei
ersten Titeln des Preßgesetzentwurfs

[urn:nbn:de:bsz:31-143345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-143345)

Commissionsbericht

über

die Änderungen der ersten Kammer in den zwei ersten
Titeln des Pressegesetzentwurfs.

Erstattet vom dem Abgeordneten Duttlinger.

Meine Herren!

Von den 31 Paragraphen der zwei ersten Titel des Pressegesetzentwurfs in der Fassung, die ihm durch Ihre Beschlüsse gegeben worden, hat die erste Kammer in ihrer vorgestrigen Sitzung 27 unverändert, und 4 mit Änderungen angenommen; sodann ferner 2 neue Paragraphen hinzugefügt.

Änderungen haben erfahren die §§. 12, 21, 22 und 31, und neu hinzugekommen sind (eingeschoben zwischen dem §. 29 und dem §. 30 unserer Fassung) die §§. 39 und 40 des ursprünglichen Entwurfs der Regierung, der letztere jedoch mit einer wesentlichen Abänderung.

Die Änderungen, welche der §. 12 erfahren hat, bestehen darin: a) daß die Beschränkung der Freiheit, welche der Paragraph ausspricht, nicht bloß Zeitungen und Zeitschriften, in soweit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutscher Bundesstaaten außer Baden zum Gegenstande haben, sondern auch nicht periodische Schriften dieses Inhalts treffen sollen, wenn sie nicht über zwanzig Druckbogen enthalten; b) daß in unserem Satze: „nur mit Vorwissen, oder auf vorgängige Genehmigung“ — statt „oder“ das Verbindungswort „und“ gesetzt worden ist. Es lautet darnach der Paragraph, wie er jetzt von der ersten Kammer gefaßt ist, so:

§. 12. „Zeitungen und Zeitschriften, in so weit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes, oder

einzelner deut-
land haben, u-
über zwanzig
wissen und auf
welche solche n-
es für strafbar
verfassen hat,
Die Änderu-
vergehen gegen
schaft und gege-
statt „Gesang-
— geht word-
— so daß kein
Maximum des
lauten darnach
§. 21. „Wer
gesellschaft in
Ausdrücke der
angreift, oder
in eine Geldstr-
strafe bis zu d-
§. 22. Die
liche Strafe (§.
tiger Gegenstän-
öffentliches Ver-
Die zwei ne-
§. 29 und 30 ein-
§. 29 a. „M-
Berleger und D-
gegen einen In-
§. 29 b. „W-
tung oder Zeitfö-
genügt hat, un-
so kann die Zei-
Monaten gerid-
Der §. 31 en-
dem er aus der
libete, weggen-
III. Titels gem-
im Inhalt, da

einzelner deutscher Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstand haben, und andere Schriften dieses Inhaltes, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, sollen nur mit Vorwissen und auf vorgängige Genehmigung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der §§. 18 bis 28 für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellen zu versagen hat, zum Drucke befördert werden.“

Die Aenderung der §§ 21 und 22, die Bestrafung der Pressvergehen gegen eine im Staate anerkannte Religionsgesellschaft und gegen die Sittlichkeit betreffend, besteht darin, daß statt „Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen“ — gesetzt worden ist: „Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten“ — so daß kein Minimum des Strafmaßes bestimmt, und das Maximum desselben bis zum Doppelten erhöht wurde. Es lauten darnach jetzt diese §§. wie folgt:

§. 21. „Wer eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2), durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angreift, oder der Verachtung preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 100 fl., oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.“

§. 22. Wie in unserer Fassung, nämlich: „In die nämliche Strafe (§. 21) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2) öffentliches Aergerniß gibt.“

Die zwei neuen Paragraphen, die man zwischen dem §. 29 und 30 eingeschaltet hat, lauten folgendermaßen:

§. 29 a. „Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.“

§. 29 b. „Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheil nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.“

Der §. 31 endlich erhielt a) eine andere Stellung, indem er aus dem II. Titel, dessen letzten Paragraphen er bildete, weggenommen, und zum ersten Paragraphen des III. Titels gemacht wurde; sodann aber b) die Aenderung im Inhalt, daß die Schlußstelle des Paragraphen, lautend:

„Ueber Schuld oder Nichtschuld sprechen Geschworne,“ weggelassen, und durch folgende Bestimmung ersetzt wurde:
„Der Titel III. soll jedenfalls beim nächsten Landtage, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, einer Revision unterworfen werden.“

In der 166. Sitzung vom 24. Dezember, ist die zweite Kammer, auf Antrag des Abgeordneten Duttklinger, diesen Aenderungen so wie denen im Titel III. ohne weitere Berathung beigetreten.

Es wurde hierauf am 25. Dezember S. K. H. dem Großherzog Leopold, die Fassung des Gesetzes von einer Deputation beider Kammern überreicht und dabei die unterthänigste Bitte ausgesprochen, dasselbe bald ins Leben treten zu lassen; welcher Bitte dieser bürgerfreundliche Fürst auch durch das Gesetz vom 28. Dezember — wornach das Pressgesetz den 1. März 1832 in Wirksamkeit tritt — gnädigst entsprochen hat.
